

# Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

Erscheinungstag: 31. Mai 2024 • Ausgabe: 6/2024

## Bürgerfest



**Sonnabend, 15. Juni 2024, 14 bis 21 Uhr  
auf dem Dorfplatz Schleinitz**



### Programm

- 14:00 Uhr Eröffnung mit dem Stadtchor Nossen  
Begrüßung durch den Bürgermeister
- 14:45 Uhr Auftritt der Kinder der Kita „Rosenmühle“
- 15:15 Uhr Verleihung Bürgermedaille
- 15:15 Uhr Puppentheater für die Kinder im Gerichtsgebäude
- 16:00 Uhr Jugendband Changing Generation
- 18:00 Uhr Band Take c/o
- 20:00 Uhr Die Edelexperten



**Herzlich willkommen – der Eintritt ist frei!**

**Nächster Erscheinungstermin:**  
**1. Juli 2024**  
**Nächster Redaktionsschluss:**  
**16. Juni 2024**

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung**

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr  
 13:30 bis 17:30 Uhr  
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr  
 13:30 bis 15:30 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro**

**Nossen,**  
**Telefon 035242-434 -17**  
**-18**  
**-19**



**Achtung: Seit 01.02.2024**  
**nur mit Terminvergabe!**

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und  
 13:30 bis 17:30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und  
 13:30 bis 15:30 Uhr  
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Nossen  
**Gesetzlicher Vertreter:**  
 Bürgermeister Christian Bartusch  
**Postanschrift/Kontakt:**  
 Stadtverwaltung Nossen  
 Markt 31 | 01683 Nossen  
 Telefon: 035242/434-0  
 Fax: 035242/43411  
 E-Mail: stadt@nossen.de  
**Verantwortlich für amtliche**  
**Bekanntmachungen der Stadt Nossen:**  
 Bürgermeister Christian Bartusch

**Redaktion Amtsblatt:**  
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45  
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de  
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an  
 amtsblatt@nossen.de  
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und  
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen  
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in  
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind  
 urheberrechtlich geschützt.  
**Titelfoto:** C. Bartusch

**Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:**  
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-  
 und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland  
 Gottfried-Schenker-Straße 1  
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf  
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299  
 E-Mail: info@riedel-verlag.de  
 www.riedel-verlag.de  
 Geschäftsführer: Hannes Riedel  
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über  
 Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt  
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180  
 Haushalte (Quelle SV Nossen).  
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare  
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur  
 Verfügung unter: www.nossen.de.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

*Stadtverwaltung Nossen*

**■ Bekanntmachung**

Die 59. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Dienstag, dem 18.06.2024, um 19:00 Uhr Kulturraum Ziegenhain, Kirchstraße 2 in 01683 Nossen**, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie sieben Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen [www.nossen.de](http://www.nossen.de)

*Nossen, den 17.05.2024*



*Christian Bartusch, Bürgermeister*

**Amtliche Bekanntmachungen**

**■ Bürgersprechzeit des Bürgermeisters im Juni**

**15.06.2024** zum Bürgerfest in Schleinitz

Natürlich besteht ebenso weiterhin die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Termine. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit meinem Sekretariat unter 035242/43412 oder per E-Mail an [stadt@nossen.de](mailto:stadt@nossen.de) auf.

**■ Der Nossener Mängelmelder – Ihr direkter Draht zur Stadtverwaltung Nossen**

**Sehr geehrte Nossenerinnen und Nossener,**

Ob flackernde Straßenlaternen, Schäden in öffentlichen Parks oder illegale Müllablagerungen – teilen Sie uns Ihre Entdeckungen ab dem 01. Mai 2024 schnell und unkompliziert mit. Helfen Sie dabei, Schäden zu entdecken und Mängel zu beheben. Mit dem Nossener Mängelmelder haben Sie den direkten Draht zur Stadtverwaltung – entweder per Smartphone sofort an Ort und Stelle oder am PC bequem von zu Hause aus.

Weil der Stadtverwaltung Transparenz und eine nachvollziehbare Bearbeitung von Hinweisen aus der Bevölkerung wichtig sind, zeigt der Mängelmelder online auf den ersten Blick, ob der Hinweis in der Stadtverwaltung registriert wurde, wie der Bearbeitungsstand ist und wann er den Status erledigt hat. Hinzu kommt, dass mit dem System auch die interne Kommunikation zwischen den Ämtern vereinfacht wird. Dank des Mängelmelders können die zuständigen Stellen im Rathaus über Mängel und Ärgernisse aller Art schneller unterrichtet werden und diese schneller beheben. Sie sind dabei ganz bequem von zu Hause immer aktuell informiert.

Bitte beachten Sie, dass es in der Anfangszeit noch zu Verzögerungen kommen kann, bis sich das System eingespielt hat.

[www.nossen.de](http://www.nossen.de)

**Wir freuen uns auf Ihre Meldungen!**

*Ihre Stadtverwaltung Nossen*



**■ Information der Schiedsstelle**

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **18. Juni 2024 in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt. In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter der Telefonnummer: 0177 6110774.

## Veranstaltungen

Deutscher Kinderschutzbund,  
Ortsverband Nossen e.V.  
Waldheimer Straße 40, 01683 Nossen  
Telefon 035242/68472



### ■ Jetzt anmelden:

**Kinder als Musicalstars –  
Die Nossener Stadtmusikanten  
Kinderschutzbund Nossen führt  
Grimm'schen Märchenklassiker auf**

Wer kennt es nicht, Grimms Märchen von den „Bremer Stadtmusikanten“, in dem sich vier alte und ungeliebte, aber musikalisch offenbar recht begabte Tiere auf dem Weg nach Bremen machen, um dort zu Stadtmusikanten zu werden? In Nossen werden die tierischen Gesellen im Sommer lebendig: Als Musical bringt der Nossener Kinderschutzbund gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen aus der Region Nossen und Siebenlehn sowie aus dem Klosterbezirk Altzella den Märchenklassiker auf die Bühne.

Krönender Abschluss der Projektwoche wird die große Aufführung am Sonntag, dem 30. Juni 2024, im Sachsenhof in Nossen sein, zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen sind.

Unter der Leitung von Silke Werthschitz (Musik), Marie-Luise Heidrich (Schauspiel) und der Leiterin des Offenen Kinder- und Jugendhauses Sophie Bühling wird das Stück mit den Kindern gemeinsam entdeckt, gestaltet und geprobt. Mit einem bunten Rahmenprogramm werden alle eine aufregende und spannende Zeit erleben.

### ■ Du willst Bühnenluft schnuppern? Dann mach mit!

Kinder ab der ersten Klassenstufe können in der 2. Sommerferienwoche als SängerInnen oder SchauspielerInnen zu kleinen Musicalstars werden und vielleicht ungeahnte Talente in sich entdecken. Teilnehmen darf jede/r, der Lust zum Singen und Schauspielen hat und zuverlässig bei den Proben dabei sein kann.

### ■ Die wichtigsten Infos auf einen Blick:

#### Proben:

25. bis 29.06., jeweils von 9 bis 15 Uhr im Kinder- und Jugendhaus „Domi“, Waldheimer Straße 40 in Nossen

#### Aufführung:

30.06., 15:30 Uhr, Sachsenhof Nossen

#### Teilnehmerbeitrag:

20 Euro

#### Anmeldung & Fragen:

Das Anmeldeformular gibt es im Kinder- und Jugendhaus „Domi“ in der Waldheimer Straße 40 in Nossen oder per E-Mail an [info@dksb-nossen.de](mailto:info@dksb-nossen.de)

## Noch keinen Plan für die Ferien?

### Der Kinderschutzbund Nossen

lädt ein zum

# Kindermusical 2024

## "Die Bremer Stadtmusikanten"

NOSSEN'ER  
STADTMUSIKANTEN

Jeder kennt sie: **„Die Bremer Stadtmusikanten“**. Wir wollen in der zweiten Sommerferienwoche mit Euch ihre Geschichte lebendig werden lassen.

Eine Woche wird im Kinderschutzbund Nossen fleißig gesungen, geschauspielert und musiziert. Gestaltet mit vielen weiteren Kindern und uns gemeinsam ein unvergessliches Erlebnis. Neben singen und schauspielern wird es noch weitere coole Aktivitäten geben. Lasst Euch überraschen!

Eine Anmeldung ist ab sofort möglich. Schreibt uns eine E-Mail an [info@dksb-nossen.de](mailto:info@dksb-nossen.de), kommt im DOMI vorbei und holt euch eine Einladung ab oder erreicht uns über Instagram, Facebook und Co.

Teilnehmen können als **SängerInnen oder SchauspielerInnen Kinder ab der 1. Klasse.**

**Proben: Di 25.06.24 - Sa 29.06.24 jeweils 9.00 Uhr - 15.00 Uhr**  
im „DOMI“ – Kinder- und Jugendhaus, Waldheimer Str. 40 in 01683 Nossen

Zur **AUFFÜHRUNG** am **30.06.24** ist jeder herzlich in den Sachsenhof Nossen (Schulstr. 2) eingeladen. Wir starten um **15:30 Uhr** mit einem Kaffeetrinken. Es wird leckeren Kuchen und natürlich auch Kaffee geben. Der Eintritt ist **FREI**, um eine Spende wird gebeten.

**Weitere Informationen unter [www.dksb-nossen.de](http://www.dksb-nossen.de)**

Dieses Projekt wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes. Es wurde beim Simul+ Wettbewerb – Ideen für den ländlichen Raum prämiert.

Wer den Verein in seiner Arbeit unterstützen möchte, kann dies über eine Fördermitgliedschaft, als ehrenamtliche\*r Mitarbeiter\*in oder über das Spendenkonto bei der Sparkasse Meißen tun: DE21 8505 5000 3010 0299 84. Weitere Informationen zum Kinderschutzbund Nossen gibt es unter [www.dksb-nossen.de](http://www.dksb-nossen.de)

Der Kinderschutzbund,  
Ortsverband Nossen e.V.  
Der DKSB-Ortsverband Nossen, gegründet

1992, ist einer von bundesweit mehr als 400 Ortsverbänden, die sich unter dem Dach des Kinderschutzbundes (DKSB) für das Wohlergehen und die Belange von Kindern, Jugendlichen und deren Familien einsetzen. In Nossen gehören neben vielfältiger Familien- und Erziehungshilfen auch die Schulsozialarbeiter am Gymnasium und der Mittelschule, die Mobile Jugendhilfe sowie das Offene Kinder- und Jugendhaus „Domi“ in der Waldheimer Straße 40 in Nossen zu den Leistungen des Ortsverbandes. Wer den Verein unterstützen will, findet dazu

Möglichkeiten als Fördermitglied, im aktiven Ehrenamt oder als Firmensponsor.  
Weitere Informationen: [www.dksb-nossen.de](http://www.dksb-nossen.de)



## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Wahlbekanntmachung

- Am 09. Juni 2024 finden in der Stadt Nossen gleichzeitig
  - die **Europawahl**
  - die **Wahl des Stadtrats** und
  - die **Kreistagswahl**
 statt.  
 Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

- Die Stadt ist in **8 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten im Zeitraum bis zum 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der oder die Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rohlstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im großen Ratssaal und im Speiseraum des Rathauses Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, zusammen.

### 3. Ausübung des Wahlrechts

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann – außer sie bzw. er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis – bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis – oder der Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die sie oder er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass ihre bzw. seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme alleine abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der

Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§17 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes).

### 4. Stimmzettel, Stimmzahl, Stimmabgabe

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

#### 4.2 Kommunalwahlen (Stadtratswahl/Kreistagswahlen)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe:

Stadtratswahl: gelb

Kreistagswahl: rosa

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Wahl zum Stadtrat und zum Kreistag jeweils drei Stimmen:

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Sowohl die Stadtratswahl als auch die Kreistagswahl werden als Verhältniswahl durchgeführt. Es können nur Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte kann ihre bzw. seine Stimme Bewerberinnen oder Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (panaschieren) oder einer Bewerberin bzw. einem Bewerber bis zu drei Stimmen (kumulieren) geben. Die Stimmen werden abgegeben, indem die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder den Bewerber bzw. die Bewerberinnen oder Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

### 5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europa-

wahl  
und

## Öffentliche Bekanntmachungen

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:


- einen amtlichen Wahlschein,
- die ihrer bzw. seiner Wahlbenachrichtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3 Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Nossen, 14.05.2024

  
Christian Bartusch  
Bürgermeister



## ■ Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Nossen für die Haushaltsjahre 2024/2025

I. Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 / 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

	2024	2025
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	37.563.980 EUR	26.950.610 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	42.455.830 EUR	27.120.930 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-4.891.850 EUR	-170.320 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	54.800 EUR	54.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	71.460 EUR	71.460 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-16.660 EUR	-16.660 EUR
- Gesamtergebnis auf	-4.908.510 EUR	-186.980 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.906.610 EUR	1.772.480 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-3.001.900 EUR	1.585.500 EUR
<b>im Finanzaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.331.570 EUR	24.678.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.027.520 EUR	22.743.980 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.695.950 EUR	1.934.220 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.304.930 EUR	1.963.770 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.956.660 EUR	3.953.560 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.651.730 EUR	-1.989.790 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.347.680 EUR	-55.570 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.070.000 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	173.860 EUR	172.290 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.896.140 EUR	-172.290 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-7.300.170 EUR	-208.090 EUR

festgesetzt.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.070.000 EUR** festgesetzt. 0 EUR

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **790.000 EUR** festgesetzt. 0 EUR

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **7.600.000 EUR** festgesetzt. 4.500.000 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 vom Hundert	270 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 vom Hundert	350 vom Hundert
für Gewerbesteuer auf	370 vom Hundert	370 vom Hundert

**§ 6**

Planansätze für Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides in der Stadtverwaltung gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt dem Stadtrat oder dem Bürgermeister entsprechend den Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Hauptsatzung.

**§ 7**

Hinsichtlich der vom Stadtrat oder vom Bürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 und § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO (z. B. Abschreibungen);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Internen Leistungsverrechnungen gemäß § 16 Abs. 3 und § 59 Nr. 21 SächsKomHVO;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Nossen, 17.05.2024




Christian Bartusch, Bürgermeister

(Siegel)

**■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

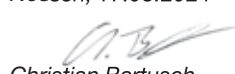

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- II. Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 11.04.2024, Az.: 2619/2024 die vom Stadtrat am 18. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 / 2025 für das Jahr 2024 unter Reduzierung des Betrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 4.820.000 EUR bestätigt. Der Stadtrat Nossen ist mit Beschluss Nr. 2024-FIN-0009 vom 16.05.2024 dem Bescheid des Landratsamtes beigetreten. Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2024 / 2025 mit Haushaltsplan 2024 / 2025 der Stadt Nossen in der Zeit vom 03.06. bis 09.06.2024 in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, Kämmerei, Zimmer 22 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
 

Montag	09:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr.

Nossen, 17.05.2024

Christian Bartusch  
Bürgermeister

Siegel

## Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Nossen für das Jahr 2023

#### 1. Kindertageseinrichtungen

##### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1227,46	511,44	276,18
erforderliche Sachkosten	286,24	119,27	64,40
erforderliche Personal- und Sachkosten	1513,70	630,71	340,58

*Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6-h-Betreuung im Kindergarten = 2 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).*

##### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in € vor SVJ* im SVJ*	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	271,07	271,07	180,72
Elternbeitrag (ungekürzt)	284,06	169,08	169,08
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	958,57	190,56	190,56
		68,55	

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

##### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

###### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	Wird nicht vollständig erfasst
Zinsen	Wird nicht vollständig erfasst
Miete	Wird nicht vollständig erfasst
Gesamt	Wird nicht vollständig erfasst

###### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat			

#### 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

##### 2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	132,86
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagoaische Tätigkeiten	558,55
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	58,61
= laufende Geldleistung	750,02

##### freiwillige Angabe:

weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatz- betreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)  
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt 750,02

##### 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kinder tagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	306,07
Elternbeitrag (ungekürzt)	284,06
Gemeinde	159,89

Nossen, den 07.05.2024

C. Bartusch  
Bürgermeister

*Die in der Bekanntmachung veröffentlichten Personal- und Sachkosten dienen der Elternbeitragsberechnung.*

## Standesamtliche Nachrichten

### ■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im Mai 2024

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Ehejubiläum und wünscht Ihnen weiterhin alles Gute, Gesundheit und viele schöne gemeinsame Jahre:

<b>Ehepaar</b>	Christine und Ernst Schaar	11.05.1974	50 Jahre – Goldene Hochzeit
----------------	----------------------------	------------	-----------------------------





## Ämtliche Bekanntmachungen

### ■ Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht zum sofortigen Beginn bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Volksbad Nossen

#### eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d).

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit. Der Einsatz erfolgt saisonal, in Zeiten der Schließung erfolgt der Einsatz in anderen nachgeordneten Einrichtungen (wie z. B. Bauhof oder Klärwerk).

#### ■ Ihr Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Kassierung und Abrechnung von Eintrittsgeldern
- Bade- und Wasseraufsicht, im Notfall Rettungsmaßnahmen ergreifen
- Sicherheitskontrollen/ Kontrollgänge in der Badanlage
- Regulierung des Wasserstandes, Dokumentation/Erhebung zur Prüfung der Wasserqualität
- Überprüfung der Badtechnik
- Durchführung kleinerer Reparaturen
- Pflege der Badanlage
- Vor- und Nachbereitung der Badesaison

#### ■ Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bäderbetriebe mit Rettungsschwimmerabzeichen in Silber
- Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Selbstständige und umsichtige Arbeitsweise, hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität

#### ■ Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltordnung VKA Tarifbereich Ost, Entgeltgruppe 5
- Jahressonderzahlung
- Zuschuss zu vermögenswirksamen Leistungen
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK)
- 30 Tage Urlaub
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- unbefristetes Arbeitsverhältnis

#### ■ Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **15.06.2024** an die Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder per E-Mail (ausschließlich im PDF-Format) an [personalamt@nossen.de](mailto:personalamt@nossen.de)

Bei postalisch eingegangenen Bewerbungen erfolgt die Folgekommunikation via E-Mail, bitte geben Sie zu diesem Zweck nach Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse mit an.

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden:

Frau Jähnigen, Telefon 035242/434 36, Frau Rudelt, Telefon 035242/434 436 oder [personalamt@nossen.de](mailto:personalamt@nossen.de).

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

### ■ Wir sagen Danke

Oft sind es die kleinen Dinge, die nicht selbstverständlich sind, welche eine gute Zusammenarbeit unter Kollegen ausmachen.

Uwe Günther arbeitete seit 01.07.2008 in der Stadtverwaltung Nossen, zuletzt im Sachbereich Brandschutz.

Wir sind dankbar, dass wir einige von diesen Jahren gemeinsam verbringen durften.

Seine nette, offene Art und sein freundliches Wesen werden fehlen. Mit ihm verlässt uns ein kompetenter, vertrauensvoller Kollege und Freund. Er war sich nie zu schade, neben seiner umfangreichen Alltagsarbeit seinen Kollegen unter die Arme zu greifen und zu helfen wo er konnte.

Wir wünschen Ihm einen guten Start in den Ruhestand, auf das er sein verdientes Rentenleben lange, gesund und glücklich im Kreise seiner Lieben genießen kann!

*Die Kolleginnen und Kollegen des Hauptamtes*



### ■ Bauvorhaben Repowering Windpark Eulitz

Die Planungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) der neuesten Generation auf dem Gebiet der Gemeinde Kabschütztal und der Stadt Nossen im Landkreis Meißen laufen schon seit Jahren.

Die geplanten Anlagen des Herstellers Enercon vom Typ E-160 EP5 E3 haben eine Nennleistung von je 5,56 Megawatt und ersetzen zwei Bestandsanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 2 MW, welche sich außerhalb der Flächenabgrenzung des VREG Eulitz befinden. Dieses sog. Repowering-Vorhaben entspricht somit den regionalplanerischen Ausbauzielen für Erneuerbare Energien und dient der Erreichung klimapolitischer Ziele des Freistaates Sachsen.

Das Dresdner Regionalbüro des inhabergeführten Unternehmen Energiequelle GmbH aus Brandenburg hat nun die Genehmigung für zwei Anlagenstandorte im zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergienutzung „VREG WI03 Eulitz“ erhalten. Bauvorbereitende Maßnahmen an den Standorten haben Anfang dieses Jahres begonnen. So wurden bereits Zufahrten und Kranstellflächen angelegt und die Turmfundamente werden derzeit gebaut. Der Bau der beiden Turme beginnt im Sommer 2024. Die über 80 Meter langen Rotorblätter sollen im Herbst angeliefert und endmontiert werden, so dass die Inbetriebnahme der beiden Anlagen bis Ende des Jahres erfolgen kann.

Die zwei WEA vom Typ E-160 sollen dann ab 2025 ca. 12.000 Haushalte mit grünem Strom versorgen und dabei jährlich ca. 15.000 t CO<sub>2</sub> einsparen. Auch die betroffenen Gemeinden profitieren vom Windpark über die finanzielle Beteiligung von Gemeinden nach §6 EEG (0,2 ct/kWh).

Wenn Sie mehr über den Windpark Eulitz erfahren möchten, besuchen Sie bitte dessen Webseite: <https://www.energiequelle.de/rasslitz/>



## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

### ■ Duldung von geplanten Vorarbeiten (Vermessung) zur Vorbereitung der Planung für die BAB 4, VKE 360.1 und VKE 360.2 zwischen dem Autobahndreieck (AD) Nossen und dem AD Dresden West

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Ausbau der BAB 4 zwischen dem AD Nossen und der AS Bautzen-Ost. Der Ausbau erfolgt abschnittsweise vom AD Nossen bis zur Anschlussstelle (AS) Wilsdruff sowie von der AS Wilsdruff bis zum AD Dresden West.

Zur Vorbereitung der Planung müssen in der Zeit vom **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025** auf folgenden Flurstücken der benannten Gemarkungen Vermessungsarbeiten (Tag- und Nachtbegehungen) durchgeführt werden:

#### ■ Gemarkung Deutschenbora

130/2; 130/1; 130/a; 254/3; 105/9; 104/7; 103/13; 103/6; 103/a; 103/12; 104/6; 105/8; 103/9; 105/10; 105/11; 105/6; 107/4; 108/35; 108/34; 108/33; 109/4; 108/26; 110/4; 112/9; 108/28; 107/5; 107/7; 107/10; 107/6; 107/8; 107/9; 129/2; 129/4; 129/3; 129/1; 254/1; 254/2; 108/22; 108/20; 108/23; 108/17; 108/18; 108/21; 108/19; 108/24; 103/10; 108/27; 109/5; 110/5; 112/10; 114/10; 116/9; 114/9; 116/8; 108/25; 116/7; 114/8; 114/13; 116/10; 114/11; 112/7; 108/32; 108/31; 116/11; 114/12; 112/8; 110/b; 109/b; 108/a; 108/29; 254/5; 254/4; 254/6; 108/30; 108/15; 108/16; 109/a; 110/a; 111/c; 112/a; 254/i; 254/h; 254/g; 254/f; 254/e; 254/d; 254/c; 128/5; 128/4; 128/2; 128/3

#### Gemarkung Elgersdorf

116/8; 116/7; 14/9; 104/4; 104/2; 104/3; 103/2; 103/3; 103/4; 102/2; 102/3; 102/4; 16/2; 16/3; 16/4; 14/6; 14/7; 14/8; 82/1; 82/2; 82/3; 12/3; 12/4; 12/5; 11/2; 11/3; 11/4; 10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 10/5; 70/1; 70/2; 70/3; 100/5; 100/7; 100/9; 100/8; 99/9; 85/1; 86/1; 87/4; 80/4; 80/5; 87/5; 71/4; 71/5; 62/4; 62/5; 47/8; 47/9; 47/10; 47/3; 47/11; 80/1; 71/1; 116/9; 116/11; 99/10; 99/11; 99/12; 99/13; 47/12; 116/10; 120; 47/7; 47/6

#### ■ Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

##### Vermessungstechnische Vorarbeiten

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagennetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektors-

täben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. für Waldgrundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden so weit wie möglich über Feld-/Waldwege und Arbeitsschneisen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden.

Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES durchgeführt werden.

#### Vorgesehen ist eine Durchführung der Arbeiten durch:

Wuttke Ingenieure

Markt 5, 09111 Chemnitz

Telefon: 0800 436 47 687, Fax: 0371 4007971

Webseite: [www.wuttke-ingenieure.de](http://www.wuttke-ingenieure.de)

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

#### ■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle / Saale eingelegt werden.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost

Magdeburger Straße 51

06112 Halle/Saale

Im Auftrag

Dirk Leimbach, *Abteilungsleiter, Vermessung, Geo- und Bestandsdaten*

### ■ Servicetage des Finanzamtes Meißen in Riesa

Das Finanzamt Meißen bietet ab Mai 2024 an den folgenden Terminen einen zusätzlichen Service vor Ort in Riesa an:

am Donnerstag, den 13.06.2024, Dienstag, den 09.07.2024 Donnerstag, den 01.08.2024, Donnerstag, den 12.09.2024, Donnerstag, den 10.10.2024 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr in der Stadtverwaltung Riesa (Ratssaal), Rathausplatz 1, 01589 Riesa

An den Servicetagen besteht Gelegenheit, sich persönlich mit einem Anliegen an das Finanzamt zu wenden, ohne extra an den Sitz des Finanzamtes fahren zu müssen. So können zum Beispiel Fragen geklärt, Vordrucke- und Informationsmaterial zu steuerlichen Themen abgeholt sowie Steuererklärungen und sonstige Schriftstücke abgegeben werden.

Darüber hinaus helfen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Info-Telefons der sächsischen Finanzämter unter 0351 7999 7888 gern bei allgemeinen Fragen und Auskünften.

Ebenso können Bürgerinnen und Bürger zu weitergehenden Fragen und Anliegen selbstverständlich zu den üblichen Öffnungszeiten in ihr Finanzamt kommen. Die Finanzämter empfehlen hierzu, vorab einen Termin zu vereinbaren, um Wartezeiten zu vermeiden.

#### ■ Hinweis:

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner am Info-Telefon sind von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr erreichbar.

Es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz.

# Bürgerfest



**Sonnabend, 15. Juni 2024, 14 bis 21 Uhr  
auf dem Dorfplatz vor dem Schloss in Schleinitz**

Vereinsarbeit aus  
Stadt und Land



Hüpfburg

Bürgersprech-  
stunde mit dem  
Bürgermeister



Kreativ-  
angebot



Musik

Schießbude



Speisen und  
Getränke



**Herzlich willkommen – der Eintritt ist frei!**